

Name der Kommune
Stadt Coesfeld

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	388.149.419,83 €	376.557.024,18 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	162.393.365,32 €	155.827.302,37 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 550.542.785,15 €	= 532.384.326,55 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	95.763.564,87 €	92.432.310,55 €	 Das Kriterium ist nicht erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	98.551.836,89 €	107.593.959,38 €	
= < 50,00 % ?	= 97,17 %	= 85,91 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	161.664.729,36 €	155.041.326,68 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	388.149.419,83 €	376.557.024,18 €	
= < 50,00 % ?	= 41,65 %	= 41,17 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.